

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**



An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 WIEN

Betreff:	GESETZENTWURF
ZL:	58 GE/988
Datum:	3. OKT. 1989
Verteilt:	4.10.1989 Oliva

Wien, 1989 09 29
Dk/550

zu Abzweigen

Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Form
von 1929 geändert wird

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst gerichteten Stellungnahme zu
dem oben genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

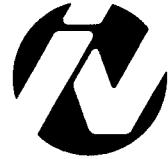
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr. Thomas Oliva)

(Dr. Verena Richter)

Beilagen

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**



An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 WIEN

Wien, 1989 09 20
Dr.Ri/Dk/549

Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Form
von 1929 geändert wird

Die Vereinigung österreichischer Industrieller bezieht sich auf
das Schreiben des Bundeskanzleramtes, Verfassungsdienst vom
18.Juli 1989, GZ 601.999/6-V/1/89, mit welchem der Entwurf einer
Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz mit dem Ersuchen um Stel-
lungnahme übersandt wurde.

Die Vereinigung österreichischer Industrieller verkennt nicht die
Notwendigkeit, auch für den Bereich der landwirtschaftlichen
Betriebsmittel den modernen Anforderungen entsprechende kompe-
tenzrechtliche Grundlagen zu schaffen. Jedoch enthält die vorlie-
gende Bundesverfassungsgesetz-Novelle Regelungen nur für einen
Teilbereich der Materie. Eine Regelung des landwirtschaftlichen
Betriebsmittelrechtes ist nur dann als vollständig und sinnvoll
anzusehen, wenn unter anderem neben der Normierung bestimmter
Produkteigenschaften bzw. der Produktzulassung auch Regelungen
über die Zulässigkeit und näheren Umstände der Verwendung getrof-
fen werden können.

In dieser Hinsicht ist der gegenständliche Entwurf als bruch-
stückhaft anzusehen. Die im Schreiben des Bundeskanzleramtes-Ver-
fassungsdienst angeführten Verhandlungen mit den Bundesländern
sollten dazu benutzt werden, ausreichende verfassungsrechtliche
Voraussetzungen für die vor allem aus Gründen des Umwelt- bzw.

- 2 -

Bodenschutzes dringend notwendige Gesamtreform des landwirtschaftlichen Betriebsmittelrechtes zu schaffen. Unter anderem sollten bei diesen Verhandlungen auch die anderen im Bereich der Umweltpolitik notwendigen Bereiche wie zum Beispiel die Überlegungen zur Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und - gemeinsam mit dieser - einer Bürgerbeteiligung behandelt werden.

Um einerseits eine umfassende Regelung zu ermöglichen und andererseits das föderalistische Prinzip der Bundesverfassung nicht durch weitere Aushüllung der Länderkompetenzen zu schwächen, tritt die Vereinigung österreichischer Industrieller - was den Bereich des Bodenschutzes anbelangt - für eine Regelung gemäß Artikel 12 B-VG ein.

Da der gegenständliche Entwurf geeignet ist, das immer wieder kritisierte Flickwerk der Bundesverfassung noch zu vergrößern, und überdies nicht die für die Materie notwendige umfassende Regelung enthält, sieht sich die Vereinigung österreichischer Industrieller nicht in der Lage, dieser Novelle zuzustimmen.

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Thomas Oliva)



(Dr. Verena Richter)